VERORDNUNG (EWG) Nr. 3000/90 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1990

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 8. und 12. Oktober 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1637/90 [2], sieht für das Jahr 1990 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 8. bis 12. Oktober 1990 für Käse der Kategorie 3 eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für das letzte Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für die Kategorie 3 beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 8. und 12. Oktober 1990 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse werden im Fall der

— Kategorie 3 des KN-Codes ex 0406 zu 24,27 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorie 3 über den in Absatz 1 genannten Mengenanteil hinaus vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 153 vom 19. 6. 1990, S. 24.